

## Tochterunternehmen in Rumänien

- No. 115 -

*Christine Klein, Rechtsanwältin in Hannover*

Einige Jahre nach der politischen Wende und dem Beginn der Einführung der Marktwirtschaft hat sich Rumänien für deutsche Unternehmen zu einem interessanten Zielland entwickelt. Dies gilt für Rumänien als Produktionsstandort ebenso wie für den inländischen Absatzmarkt mit rund 23 Mio Einwohnern. Auch die Exportmöglichkeiten in die benachbarten Regionen mit einer Bevölkerung von etwa 200 Mio sprechen für den Standort Rumänien. Die neue Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch attraktiver zu gestalten. Neue Regelungen gewähren interessante Vergünstigungen. Zugleich wird die Regierung rechtliche Unklarheiten beseitigen sowie die Rechtssicherheit für ausländische Investoren vergrößern.

### **Das neue Investitionsgesetz**

Das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Investitionsgesetz beinhaltet wie die vorherige Regelung die Garantie, daß ausländische Investitionen in jedem Wirtschaftsbereich zugelassen werden sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung mit inländischen Investitionen. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der vollständigen steuerlichen Absetzbarkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Werbung sowie der Rückführung von Gewinnen. Neu aufgenommen wurde das Recht zur Wahl von Gerichts- und Schiedsgerichtsinstanzen. Die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung sowie der Anrechnung von registrierten Verlusten eines Jahres auf den zu versteuernden Gewinn der nachfolgenden Jahre ist nunmehr eröffnet.

### *Geltungsbereich*

Das Gesetz gilt für in- oder ausländische natürliche oder juristische Personen mit ständigem Wohn- und Firmensitz in Rumänien oder im Ausland, die Investitionen im Sinne des Gesetzes vornehmen.

Das alte Recht sah als Investition lediglich die Beteiligung eines Investors an einer Handelsgesellschaft in Rumänien an. Darunter fiel die Gründung einer Tochtergesellschaft oder eines Gemeinschaftsunternehmens. Das neue Gesetz hingegen betrachtet sowohl die Gründung als auch die Erweiterung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Handelsgesellschaft als eine Investition.

### *Eigentumserwerb und Enteignung*

Auch der Erwerb von Eigentumsrechten wurde erleichtert. Hiernach kann jeder Investor, der eine in- oder ausländische juristische Person ist, jedes dingliche Recht an beweglichen und unbeweglichen Gütern erlangen.

In diesem Zusammenhang ist der Schutz vor einer enteignenden oder enteignungsähnlichen Maßnahme erweitert worden. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn er im öffentlichen Interesse erforderlich ist, nicht diskriminierend wirkt, mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt und die Zahlung einer angemessenen Entschädigung (gerechter Marktwert) geleistet ist.

### *Zölle und Steuern*

Bei Direktinvestitionen stehen unterschiedliche Zollbefreiungen und Steuervergünstigungen zur Verfügung. Diese Vergünstigungen sind nicht von der Höhe der Investitionssumme abhängig. Wegen der angestrebten Rechtssicherheit bleiben sie für einen Zeitraum von fünf Jahren unverändert.

Befreiungen von Zöllen und der Mehrwertsteuer werden beim Import von Sacheinlagen als Beitrag zum Gesellschaftskapital einer Handelsgesellschaft, zu einer stillen Gesellschaft oder zu einer Familienvereinigung gewährt. Die eingeführten Sacheinlagen müssen für die Verfolgung des Un-

ternehmenszwecks benötigt werden. Der Import von einigen technologischen Ausrüstungen ist gleichfalls von der Zahlung der Zollgebühren befreit.

Einem Direktinvestor stehen daneben verschiedene Steuervergünstigungen zur Verfügung. Zunächst können Abschreibungen von dem zu versteuernden Gewinn abgezogen werden (möglich auch bei der beschleunigten Abschreibung). Die Entscheidung zur Anwendung der beschleunigten Abschreibung ist entgegen der früheren Regelung nur noch mitteilungspflichtig.

Alternativ dazu können 20 % des Kaufpreises für Maschinen und Anlagen (diese müssen abschreibungsfähige Aktiva darstellen und im Verlauf des betreffenden Finanzjahres angeschafft worden sein) von dem zu versteuernden Gewinn des jeweiligen Finanzjahres abgezogen werden. Sollte der zu versteuernde Gewinn für den Abzug der genannten 20 % entsprechenden Summe nicht ausreichen, erfolgt der Abzug des Restbetrages von dem Gewinn des folgenden Finanzjahres (maximal fünf Jahre).

Zusätzliche Vergünstigungen können in Einzelfällen gewährt werden, so zum Beispiel in den Freihandels- oder Sonderzonen.

Die in der Einkommenssteuererklärung angegebenen jährlichen Verluste können auf die zu versteuernden Gewinne der folgenden fünf Jahre gemäß den geltenden Bestimmungen vorgetragen werden.

### **Privatisierung**

Eine der Investitionsmöglichkeiten in Rumänien besteht in dem Ankauf von Unternehmensanteilen, die sich im Staatsbesitz befinden. Der Staatseigentumsfonds Rumäniens (FPS) ist für den Verkauf zuständig.

#### *Privatisierungsmethoden*

Die zum Verkauf stehenden Anteile eines Unternehmens werden durch öffentliche Angebote über die Bukarester Börse bzw. über den außerbörslichen Aktienmarkt RASDAQ vertrieben. Investoren haben zugleich die Möglichkeit, direkt über einen Ankauf zu verhandeln oder Anteile durch Erwerb bei Versteigerungen zu erlangen. Des Weiteren kann die Privatisierung durch Anleihen durchge-

führt werden, die auf internationalen Kapitalmärkten durch Investmentbanken plaziert werden.

#### *Privatisierungsziel für 1998*

Rumänien plant, im laufenden Jahr 1998 2707 Unternehmen zu privatisieren. Davon gehören 312 Firmen dem Bereich der Großunternehmen an und 918 sind dem mittelständischen Unternehmensbereich zuzuordnen. Die Zahl der kleineren zu privatisierenden Unternehmen beträgt 1477.

Diese Firmen sind vor allem in den Bereichen der produzierenden Industrie, dem Groß- und Einzelhandel, dem landwirtschaftlichen Sektor, der Bauwirtschaft sowie in den Bereichen Hotels, Gaststätten, Transport und Lager angesiedelt.

### **Die Gründung eines Unternehmens**

Nach rumänischem Gesellschaftsrecht können in der Regel diejenigen Gesellschaftsformen gegründet werden, die auch aus dem deutschen Recht bekannt sind. Das Gesetz regelt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*societate cu garant ie limitata*), die Aktiengesellschaft (*societate pe act iuni*), die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft sowie die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Grundsätzlich ist für die Gründung einer Gesellschaft ein notarieller Vertrag erforderlich sowie die Anmeldung der zu gründenden Firma beim Finanzamt, bei der Nationalbank und bei der dortigen IHK.

#### *Die GmbH (S.R.L.)*

Eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH kann durch einen oder mehrere – maximal fünfzig – Gesellschafter gegründet werden. Zur Gründung gehört der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages und die Aufstellung einer Satzung. Bei der Gründung einer Einmann-Gesellschaft ist nur die Erstellung einer Satzung erforderlich.

Das Stammkapital muß mindestens zwei Mio Lei betragen und ist in gleichen Anteilen aufzuteilen. Dabei muß ein einzelner Gesellschaftsanteil zumindest 100.000 Lei betragen. In die Gesellschaft können auch Sacheinlagen eingebracht werden.

Die GmbH haftet wie im deutschen Recht mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen.

### *Die AG (S.C.)*

An der Gründung einer Aktiengesellschaft müssen mindestens fünf Aktionäre beteiligt sein. Die unterste Grenze des Stammkapitals liegt bei 25 Mio Lei und der Mindestnennwert einer Aktie bei 1.000 Lei. Bei der Gründung muß nicht sofort das gesamte Grundkapital eingezahlt werden. Ausreichend ist, wenn zunächst 30 % und die restlichen 70 % dann innerhalb eines Jahres nach der Gründung eingebracht werden.

Die AG kann ohne weiteres Namensaktien oder Inhaberaktien ausstellen. Ebenfalls zulässig ist die Ausstellung von Vorzugsaktien.

### *OHG, KG und KGaA*

Die OHG und die KG werden durch einen Gesellschaftsvertrag gegründet. Für die Gründung einer KGaA wird, wie bei der Gründung einer GmbH und einer AG, ein Gesellschaftsvertrag und eine Satzung gefordert. Im wesentlichen ähneln die Strukturen dieser Gesellschaftsformen denen aus dem deutschen Recht.

### **Besteuerung**

Bei der Gründung einer Gesellschaft ist vor allem auf die anfallende Gewinnsteuer, die Quellensteuer sowie die Mehrwertsteuer hinzuweisen.

#### *Gewinn-, Quellen- und Mehrwertsteuer*

Das rumänische Recht legt für alle Gesellschaftsformen die Anwendung eines einheitlichen Gewinnsteuer-Systems fest. Dabei beträgt der allgemeine Steuersatz in der Regel 38 % für Gewinne des Unternehmens. Ausnahmen sind gesondert gesetzlich geregelt.

Dividendenzahlungen an ausländische Gesellschafter werden mit einer 10 %igen Quellensteuer belegt.

Im Januar 1998 hat die rumänische Regierung den Mehrwertsteuersatz auf 22 % erhöht. Auch in diesem Bereich finden sich einige Ausnahmen. Ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz in Höhe von 11 % gilt insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs. Die Einbringung von Sacheinlagen für die Gesellschaft ist in der Regel von der Mehrwertsteuer befreit.

### *Steuerfreiheit*

Ende letzten Jahres sind Ausnahmen von der Besteuerung von Einkünften ausländischer natürlicher und juristischer Personen festgelegt worden. Nichtansässige natürliche und juristische Personen haben künftig bei konkret festgelegten Tätigkeiten keine Lohn- bzw. Einkommenssteuer zu entrichten. Steuerbefreit sind Beratungen, technische Hilfe und ähnliche Dienstleistungen in den Bereichen Volkswirtschaft und Politik. Darüber hinaus besteht Steuerfreiheit für die erwähnten Dienstleistungen in dem Bereich der Gesetzgebung auf konkreten Gebieten (z.B. Arbeit, Landesentwicklung, Unternehmensreform, wie Privatisierung, Restrukturierung und Liquidation). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist jedoch, daß diese Dienstleistungen aufgrund von Finanzierungsabkommen mit der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Investitionsbank mit Garantie des rumänischen Staates finanziert werden.

### **Personalauswahl und Arbeitsrecht**

Auf dem rumänischen Arbeitsmarkt sind technisch gut ausgebildete Facharbeiter und Ingenieure zu finden. Dem stehen ein niedriges Lohnniveau sowie niedrigere Lohnnebenkosten als in Deutschland gegenüber. So liegt das Brutto-Durchschnittsgehalt in Rumänien je nach Branche bei etwa 200 bis 250 DM monatlich. Ist ein Unternehmen bereit, etwas mehr als den Durchschnittslohn zu zahlen, so werden sich nicht nur gute, sondern die besten Mitarbeiter finden lassen. Kleine bzw. mittelständische Unternehmen können in der Regel Mitarbeiter im Management für weit weniger als 1.000 DM monatlich beschäftigen.

Will ein in Rumänien ansässiger Arbeitgeber Ausländer beschäftigen, so müssen diese die Erteilung einer Arbeitserlaubnis beim Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge beantragen.

### **Finanzielle Förderung von Investitionen**

Durch die Inanspruchnahme von Finanzierungshilfen und Förderprogrammen stehen kleineren und mittleren Unternehmen mit Sitz in Deutschland einige Möglichkeiten zur Verfügung, das politische sowie das wirtschaftliche Risiko bei Kapitalanlagevorhaben zu reduzieren.

### *Mittel der Europäischen Union*

Die Europäische Union bietet für ausländische Investitionen in Osteuropa – in Form der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens – interessante Fördermaßnahmen im Rahmen des JOP-Programms. Dadurch können bis zu 50 % der Kosten durch Zuschüsse abgedeckt werden, die bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens in Rumänien entstehen. Der maximale Betrag des Zuschusses beträgt 500.000 DM. Diese Förderhilfe wird zum Beispiel für Vorbereitungshandlungen (Marktanalyse bis zur Probeproduktion) sowie für Know-how Transfer (Informationserteilung, Schulungen usw.) zur Verfügung gestellt.

### *Mittel der KfW*

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert ausländische Investitionen kleinerer und mittlerer deutscher Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Für die Gewährung eines solchen Darlehens kann eine Laufzeit von maximal 20 Jahren vereinbart werden. Die KfW kann bis zu drei Viertel des Investitionsbetrages übernehmen. Zur Erleichterung der Vergabe des Kredites stellt die KfW das betreffende Kreditinstitut bis zu 50 % von dem möglichen Ausfallrisiko frei.

### *Andere Finanzierungshilfen*

*Neben den erwähnten Finanzierungshilfsprogrammen sind noch die Beratungs- und Finanzierungsleistungen der DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH), die Exportinitiative Rumänien der IHK Hannover-Hildesheim sowie die Bundes- und Landesgarantien für deutsche Kapitalanlagen zu nennen.*

### **Fazit**

*Die Jahre nach der politischen Wende haben gezeigt, daß ausländische Investoren die Möglichkeit haben, sich auf dem Wirtschaftsmarkt Rumäniens erfolgreich zu etablieren. Die Summe der ausländischen Direktinvestitionen sowie der deutsch-rumänische Handel wachsen stetig an. Sicherlich kann nicht außer acht gelassen werden, daß weitere Schwierigkeiten zu überwinden sind. Obwohl der technische Standard noch viele Mängel aufweist und Gewinne auch nicht von heute auf morgen zu erzielen sind, wird der Wirtschaftsstandort Rumänien in den kommenden Jahren durchaus interessanter werden. In Rumänien haben Unternehmer die Möglichkeit, neue Geschäftsfelder zu*

*erschließen, Zulieferungen kostensparend vorzunehmen und in einem Wirtschaftsmarkt zu investieren, der sich ständig weiter ausweitet. Der Zeitpunkt für eine Investition in Rumänien ist günstig, sei es hinsichtlich der Suche nach Vertriebspartnern, Lieferanten oder Kooperationspartnern oder der Möglichkeiten der Privatisierung eines staatlichen Betriebes, der Gründung eines Joint-Ventures oder eines eigenen Tochterunternehmens.*

15. Juli 1998

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Beate Seklejschuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampáková, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. Iur (CHIN), Mag. Jur. (D)

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.